

Zulassungsvoraussetzungen zum
„Sonderlehrgang Filmpyrotechnik“

Name, Vorname des Teilnehmers

1. SprengV, § 35 Abs. 2, Nr. 1 (Zulassungsvoraussetzung 1)

- Zu Beginn des Lehrgangs habe ich das 21. Lebensjahr vollendet und werde eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 der 1. SprengV vorlegen

1. SprengV, § 35 Abs. 2, Nr. 2 (Zulassungsvoraussetzung 2 A)

- Ich habe erfolgreich an einem Grundkurs nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 (Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen) teilgenommen und füge eine Kopie meines Ausbildungszeugnisses sowie der Erlaubnis / des Befähigungsscheines bei

und / oder

- Ich habe erfolgreich an einem Grundkurs nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 [Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Abbrennen von Feuerwerken)] teilgenommen und füge eine Kopie meines Ausbildungszeugnisses sowie der Erlaubnis / des Befähigungsscheines bei

1. SprengV, § 35 Abs. 2, Nr. 3 (Zulassungsvoraussetzung 2 B)

- Ich habe an der Erzeugung von mindestens 15 Spreng- oder pyrotechnischen Effekten teilgenommen und füge entsprechende Nachweise bei

Nachweis über die Tätigkeit für Befähigungsscheininhaber (§ 20 SprengG)

Hiermit bescheinige ich, dass die vorstehende Person in dem u.a. Zeitraum in meinem / unserem Unternehmen /Betrieb tätig war.

Zeitraum

Name und Anschrift des Unternehmens /Betriebes

Name und Funktion des Unterzeichneten

Stempel und Unterschrift

Nachweis über die Mitwirkung an der Erzeugung Pyrotechnischer Effekte

Der Nachweis über die Mitwirkung an der Erzeugung von mindestens 15 pyrotechnischen Effekten ist einzeln in der beigegeführten Anlage dokumentiert.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum

Unterschrift/Firmenstempel